

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 162-2016
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2016.RRGR.848

Eingereicht am: 05.09.2016

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Güntensperger (Biel/Bienne, glp) (Sprecher/in)
Brönnimann (Mittelhäusern, glp)
Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 08.06.2016

RRB-Nr.: 116/2017 vom 8. Februar 2017
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Unternehmenssteuerreform III: Weitergabe des erhöhten Anteils an den direkten Bundessteuern an die Berner Gemeinden

Der Regierungsrat wird beauftragt, bei Inkrafttreten der Unternehmenssteuerreform III den zusätzlichen Anteil an den direkten Bundessteuern vollumfänglich an die Berner Gemeinden weiterzugeben.

Begründung:

Der Bund entschädigt die Kantone für die Steuerausfälle durch die Unternehmenssteuerreform III mit einem erhöhten Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer (statt derzeit 17 sollen neu 21.2 Prozent an den Kanton weitergegeben werden).

Leider hat es das eidgenössische Parlament verpasst, die Gemeinden verbindlich zu beteiligen. Der Kanton Bern will seinerseits nur 1/3 dieses zusätzlichen Anteils an den direkten Bundessteuern an die Gemeinden weitergeben.

Dabei trifft die Unternehmenssteuerreform III Gemeinden und Städte mit einem hohen Anteil an Steuererträgen von juristischen Personen ungleich stärker als den Kanton Bern.

Im Kanton Bern werden bei den Städten Bern, Biel und Thun sowie bei der Gemeinde Köniz aufgrund der durch die Unternehmenssteuerreform III korrigierten Bemessungsgrundlagen sowie je

nach Variantenwahl bezüglich der Gewinnsteuersätze im Rahmen der bernischen Steuerstrategie 2021 schätzungsweise folgende Steuerausfälle anfallen (Quelle Städteverband):

Bern: ca. 35 Mio. Franken
Biel: ca. 15 Mio. Franken
Thun: ca. 5.2 Mio. Franken
Köniz: ca. 4.5 Mio. Franken

Aber auch kleinere Gemeinden sind davon betroffen.

Der Kanton hat aufgrund seiner umfassenderen Steuerhoheit mehr Möglichkeiten, die Steuerausfälle, die durch die Unternehmenssteuerreform III entstehen, zu kompensieren als die Gemeinden. Deshalb soll der Kanton Bern den zusätzlichen Anteil an der direkten Bundessteuer vollumfänglich an die Berner Gemeinden weitergeben.

Begründung der Dringlichkeit: Die verlangten Punkte sind bei der Steuerstrategie zu berücksichtigen. Da diese in der Novembersession behandelt wird, verlangen wir Dringlichkeit.

Antwort des Regierungsrates

Die Motionäre möchten den Regierungsrat beauftragen, bei Inkrafttreten der Unternehmenssteuerreform III den zusätzlichen Anteil an den direkten Bundessteuern vollumfänglich an die Berner Gemeinden weiterzugeben.

Nach Auffassung der Regierung wäre das nicht sachgerecht. Das Unternehmenssteuerreformgesetz III sieht einen finanziellen Ausgleich für die Kantone vor. Der finanzielle Ausgleich erfolgt durch eine Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer der natürlichen und juristischen Personen von heute 17% auf neu 21.2% (Art. 196 DBG). Diese Mehreinnahmen sollen nach Auffassung der Regierung entsprechend der Betroffenheit von Kanton, Gemeinden und Kirchgemeinden aufgeteilt werden. Die Steuererträge der juristischen Personen (Gewinn- und Kapitalsteuern) von Kanton, Gemeinden und Kirchgemeinden entfallen zu 33% auf die Gemeinden und zu 4% auf die Kirchgemeinden. Die Gemeinden und Kirchgemeinden sollen deshalb in diesem Umfang am finanziellen Ausgleich beteiligt werden. Der Grosse Rat hat sich in der Novembersession 2016 im Rahmen der Beratung des Berichts zur Steuerstrategie ebenfalls für diesen Verteilschlüssel ausgesprochen. Die Planungserklärung Egger (glp), welche eine hälftige Verteilung zwischen Kanton und Gemeinden vorsehen wollte, wurde mit 131 zu 11 Stimmen (bei 5 Enthaltungen) abgelehnt.

Die Verteilung an die *einzelnen* Gemeinden und Kirchgemeinden soll nach einem Verteilschlüssel erfolgen, der ebenfalls die konkrete, individuelle Betroffenheit berücksichtigt. Der genaue Mechanismus wird Teil der Steuergesetzrevision 2019 sein, zu welcher im zweiten Quartal 2017 eine Vernehmlassung durchgeführt wird.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat **Ablehnung der Motion**.

Verteiler

- Grosser Rat